

## 109

### **Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 51), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Grundsatz und Aufgabenstellung**

(1)

Die Stadt Salzgitter als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und dieser Satzung. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Städtischer Regiebetrieb Salzgitter“ (SRB). Sie bedient sich zur Entsorgung der Abfälle der in der Gemarkung Salzgitter-Heerte liegenden Abfallentsorgungsanlagen Deponie Diebesstieg und Deponie Fuhsetal einschließlich des von der Entsorgungszentrum Salzgitter GmbH betriebenen Eingangsbereiches der Deponie Diebesstieg. Weiterhin bedient sie sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallbewirtschaftung der Einrichtungen der städtischen Abfallabfuhr, der Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH; Hannover (NGS), der Firma Torun Tex und der Harz-Humus Recycling GmbH. In Einzelfällen kann sich die Stadt Salzgitter zur Wahrnehmung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragter Dritter bedienen.

(2)

Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7-11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(3)

Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(4)

Die Abfallbewirtschaftung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die Stadt Salzgitter auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie überlassen werden.

(5) Die Abfallberatung nach § 2 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

## **§ 2 Abfallwirtschaftliche Beratung**

Die Stadt Salzgitter berät und informiert umfassend und regelmäßig über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, der Wiederverwertung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren. Die Stadt Salzgitter kann sich gemeinnütziger Verbände und Vereine sowie Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen.

## **§ 3 Verwertung von Abfällen**

Werden der Stadt Salzgitter Abfälle überlassen, bei denen verwertbare mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden oder schadstoffhaltige Abfälle enthalten sind, so ist die Stadt Salzgitter berechtigt, die Trennung der Komponenten auf Kosten des Abfallerzeugers durchzuführen.

## **§ 4 Abfalltrennung**

(1)

Die Stadt Salzgitter führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung sowie einer geordneten Abfallentsorgung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Altpapier
2. Altglas
3. Alttextilien
4. Bauabfälle
5. Sperrmüll
6. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen
7. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
8. Bioabfälle
9. Elektroaltgeräte und Altbatterien
10. Altmetall
11. Altholz
12. Sonstiger Abfall (Restabfall)

(2)

Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie Schlämme, Autowracks, Autoteile, schädlich verunreinigte Öl- und Gastanks. Dieser Ausschluss gilt nicht für in Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige Abfälle bis zu 20 kg bzw. Litern je Anlieferung und bis zu 2.000 kg Jahresanlieferung von Abfällen für Industrie, Gewerbetreibende, für Problemabfälle (§ 19 Abs. 1), für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 20 Abs. 3 KrWG und Sonderabfallkleinmengen (§ 20 Abs. 1).

(3)

Von den in der Anlage dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallarten sind die mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten zur Entsorgung zugelassen, wenn der Stadt vor der Anlieferung eine Herkunftsdeklaration und bei Bedarf die Entsorgungsfähigkeit durch eine Deklarationsanalyse auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. Abfallerzeugers nachgewiesen wird und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

(4)

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(5)

Vom Einsammeln und Befördern sind die folgenden Abfälle ausgeschlossen:

- a) Boden und Bauschutt
- b) Abfälle von Gewerbebetrieben, die besonders übelriechend sind
- c) Autoreifen
- d) größere Metallabfälle, sperrige und schwere Abfälle, die die Müllfahrzeuge beschädigen könnten
- e) Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion, Be- und Verarbeitung
- f) Transportverpackungen
- g) Umverpackungen, soweit diese bei den nach §§ 4, 5 der Verpackungsverordnung zur Rücknahme Verpflichteten anfallen.

(6)

Darüber hinaus kann die Stadt Salzgitter in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(7)

Jeder Abfallbesitzer hat die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung der Stadt Salzgitter zu überlassen.

(8)

Widerrechtlich abgelagerte Abfälle innerhalb der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher auf eigene Kosten wieder aufzunehmen und nachweislich geregelt zu entsorgen.

## § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sowie Grundstücke, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2)

Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3)

Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4)

Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Stadt ein, es sei denn, die Stadt widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5)

Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 Abs. 2 und 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7)

Ein Anschlusspflichtiger kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere Leerstehen der Wohnung wegen längerer Abwesenheit oder Eigentumswechsel für einen Zeitraum länger als drei Monaten) befristet vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.

## **§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1)

Der Anschlusspflichtige hat der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht schriftlich innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(2)

Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der Stadt zur Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3)

Bei Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Diebesstieg sind die im Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Analysen, Erklärungen und eine Herkunftsdeklaration vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Abfallschlüssel und -bezeichnung
- Abfallmenge,
- Einmalige oder wiederkehrende Anlieferung,
- Erklärung über schädliche Beimengungen,
- Herkunft, stoffliche Zusammensetzung und Konsistenz des Abfalls,
- Begründung, weshalb der Abfall nicht verwertet oder vermieden werden kann.

## **§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1)

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

(2)

Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.

## **§ 8 Eigentumsübergang**

(1)

Abfälle, die zur Entsorgung durch die Stadt bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder - soweit satzungsgemäß

vorgeschrieben - bei den städtischen Betriebsstätten für die Abfallwirtschaft angeliefert oder ordnungsgemäß in die bereitgestellten Behälter eingefüllt worden sind.

(2)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Es ist nicht gestattet, die in den Abfallbehältern der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen. Satz 1 gilt nicht für das Suchen und Entfernen von Gegenständen, derer sich der Abfallbesitzer nicht entledigen wollte.

## II. Entsorgung von Rest- und Bioabfällen

### § 9

#### Begriffsbestimmungen

(1)

Restabfall im Sinne der Satzung ist der Abfall, der nach Trennung der verwertbaren Abfälle, der Problemabfälle und des Sperrmülls von den Abfällen aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung verbleibt.

(2)

Bioabfälle (kompostierbare Abfälle) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle.

### § 10

#### Zugelassene Abfallbehälter

(1)

Die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall erfolgt über die für das Grundstück des Anschlusspflichtigen aufgestellten Abfallbehälter.

(2)

Für das Einsammeln der Restabfälle sind folgende Behälter zugelassen:

1. 20 l Abfallbehälter (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20l)  
40 l Abfallbehälter  
80 l Abfallbehälter  
120 l Abfallbehälter  
240 l Abfallbehälter

2. Abfallgroßbehälter 660 Liter Füllraum  
Abfallgroßbehälter 770 Liter Füllraum  
Abfallgroßbehälter 1.100 Liter Füllraum
3. Abfallsäcke mit dem Aufdruck „SRB Salzgitter“

(3)

Für das Einsammeln der Bioabfälle sind folgende Behälter zugelassen:

- 20 l Abfallbehälter (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20l)
- 40 l Abfallbehälter
- 80 l Abfallbehälter
- 120 l Abfallbehälter
- 240 l Abfallbehälter

(4)

Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen.

(5)

Der Anschlusspflichtige kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich beantragen, dass Abfallbehälter zusätzlich bzw. Behälter mit größerem oder kleinerem Volumen aufgestellt bzw. ausgetauscht werden.

(6)

Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die offiziellen Abfallsäcke der Stadt Salzgitter zum einmaligen Gebrauch verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind. Sie dienen nicht als ständiger Ersatz für ein nicht ausreichendes Behältervolumen.

## **§ 11 Benutzung der Abfallbehälter**

(1)

Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Restabfalls und Bioabfalls zugelassenen Abfallbehälter zur Verfügung; sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter sind sachgemäß zu behandeln.

(2)

Auf zwei benachbarten anschlusspflichtigen Grundstücken kann ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt werden, wenn dies von den beiden benachbarten Anschlusspflichtigen schriftlich unter Angabe eines Standortes des Abfallbehälters beantragt wird.

(3)

Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen berechtigten Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind sauber zu halten.

(4)

Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und das auf dem Abfallbehälter genannte zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Das Einstampfen, Pressen und Verbrennen von Abfällen in dem Abfallbehälter sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet. Bei der Befüllung der Behälter ist darauf zu achten, dass der Inhalt - auch für automatisierte Schüttvorgänge ohne manuelles Eingreifen - schütffähig bleibt.

(5)

Werden Abfallbehälter nicht wie unter Abs. 4 vorgeschrieben befüllt, kann die Stadt die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle verlangen.

(6)

Die Abfälle dürfen nur in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7)

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

(8)

Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist verboten.

(9)

Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 3 aus. Bei bewohnten, bebauten oder Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und jeweils ein Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 5 Abs. 3 ausgesprochen wurde. Auf nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Bei Missbrauch oder Unterlassung der Behälterwahl bestimmt die Stadt, welche Behälterkapazität für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle als ausreichend anzusehen ist. Wird von der Stadt festgestellt, dass bei Anschlusspflichtigen die gewählte Abfallbehältergröße unzureichend ist, kann angeordnet werden, entsprechend zusätzliche und/oder größere Abfallbehälter zu verwenden.

(10)

Kann das Festfrieren der Abfälle am Behälter durch geeignete Gegenmaßnahmen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen schütffähig gemacht werden.



**§ 12**  
**Bereitstellung der Abfallbehälter**  
**zur Entleerung / Betretungsrecht**

(1)

Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 hat der Abfallerzeuger am Leerungstag bis 07.00 Uhr an den Fahrbahnrand zu transportieren oder transportieren zu lassen und dort für die Entsorgung bereitzustellen. Die Stadt kann im Einzelfall einen anderen Bereitstellungsplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Fahrbahnrand des anschlusspflichtigen Grundstücks nicht möglich ist. Der Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstag ist Angelegenheit des Anschlusspflichtigen. Durch die Bereitstellung darf keine Gefahrenquelle entstehen oder der Verkehr behindert werden. Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 auf den Abfallbehälterstandplätzen des Anschlusspflichtigen gelten als bereitgestellt und werden durch den SRB vom Abfallbehälterstandplatz zur Leerung geholt und nach der Leerung wieder auf dem Abfallbehälterstandplatz abgestellt.

(2)

Werden Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 benutzt, so sind diese vom Abfallerzeuger am Tag der Abfuhr bis 7.00 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen.

(3)

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(4)

Das Befahren privater Wege und Grundstücke ist zu gestatten, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle erforderlich ist. Für Abfallgroßbehälter sowie für die dazugehörigen Transportwege auf dem Grundstück werden im Einzelfall durch die Stadt besondere Anordnungen gegeben.

(5)

Der Behälterstandplatz sowie der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein und das Absetzen und den Transport des Abfallgroßbehälters ohne Behinderungen zulassen.

**§ 13**  
**Abfuhr**

(1)

Abfallgroßbehälter werden wöchentlich geleert. Alle übrigen Abfallbehälter werden alle zwei Wochen bei Bereitstellung geleert. Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 werden zusammen mit den bereitgestellten festen Restabfallbehältern abgefahren. Die Leerungen der Behälter nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 sowie der zugelassenen Bioabfallbehälter werden mit Hilfe eines Tonnenidentifikationssystems erfasst.

(2)

Der für die Abfuhr vorgesehene Abfuhrtag wird gemäß § 27 bekanntgegeben.

(3)

Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ist dies nicht vertretbar, kann eine außerplanmäßige Abfuhr erfolgen.

(4)

Auf Antrag können außerhalb der regelmäßigen Bereitstellung Leerungen durchgeführt werden.

### III. Besondere Arten der Entsorgung

#### § 14

#### Altpapier, Altglas, Alttextilien

(1)

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Pappverpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Altpapier aus Haushaltungen ist der Stadt Salzgitter an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container oder über die für das Grundstück des Anschlusspflichtigen aufgestellten Altpapierbehälter zu überlassen.

(3)

Für das Einsammeln des Altpapiers von den Grundstücken des Anschlusspflichtigen sind folgende Behälter zugelassen:

120 l Abfallbehälter

240 l Abfallbehälter

(4)

Die Leerung der Behälter nach Abs. 3 erfolgt einmal im Monat. Die §§ 10 Abs. 4 und 5, 11 Abs. 1 bis 8, 12 Abs. 1 Satz 1 bis 4, 12 Abs. 3 bis 5, 13 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5)

Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.

(6)

Altglas aus Haushaltungen ist der Stadt Salzgitter an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.

(7)

Alttextilien im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere nicht verschmutzte gewebte Faserstoffe sowie Schuhe. Nicht zu den Alttextilien gehören Putzlumpen, Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen.

(8)

Alttextilien aus Haushaltungen sind der Stadt Salzgitter an den bekannten Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.

(9)

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas von montags bis samstags nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden; an Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen untersagt.

(10)

Das Ablagern von Altpapier, Altglas und Alttextilien neben den Containern ist verboten.

### **§ 15 Bauabfälle**

(1)

Bauabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2)

Bauabfälle zur Beseitigung sind der Stadt an einer von der Stadt zugewiesenen Entsorgungsanlage durch Übergabe zu überlassen.

### **§ 16 Sperrmüll**

(1)

Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt Salzgitter zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Sperrmüll gehören Nachtspeicherheizkörper, Autoreifen sowie Abfälle nach §§ 14 und 15 sowie §§ 17 bis 21. Im Einzelfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(2)

Sperrmüll wird auf Antrag des Besitzers eingesammelt und abgefahren. Der Antrag ist schriftlich beim „Städtischen Regiebetrieb“ zu stellen. Die Stadt legt den Abfuhrtag fest und gibt diesen dem Abfallbesitzer vorher schriftlich bekannt. Im Antrag ist der Abfuhrort zu benennen (Wohnung, Kleingärten), der an einer öffentlichen Straße liegen muss.

(3)

Sperrmüll ist so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet und - soweit möglich - getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) an dem festgelegten Abfuhrtag bis 7.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht gefährdet wird. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4)

Zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, sind bei der von der Stadt bekanntgegebenen Entsorgungsanlage zu überlassen.

(5)

Sperrmüll wird mit der Verladung in den Abfuhrwagen Eigentum der Stadt Salzgitter. Ausgenommen von diesem Eigentumserwerb sind Sachen, die nicht herrenlos im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

(6)

Neben der Entsorgung nach Abs. 2 und 3 wird auf Antrag des Besitzers der Sperrmüll innerhalb von zwei Werktagen nach Antragstellung abgeholt. Die Stadt stellt hierfür einmalig einen Container mit einem Füllraum bis 5 cbm zur Verfügung.

### **§ 17 Altmetall**

(1)

Altmetall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.), deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altmetall gehört Dosenschrott; dieser ist entsprechend dem vorgesehenen Rücknahmesystem zu entsorgen.

(2)

Altmetall aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 16 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 zu überlassen.

### **§ 18 Altholz**

(1)

Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2)

Altholz aus privaten Haushaltungen ist, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 16 eingesammelt wird, bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 22 zu überlassen.

### **§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen**

(1)

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Spachtelmassen, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittelgemische, Fotochemikalien, Nitroverdünner, Waschbenzin, Rostschutzmittel, und sonstige Chemikalien und Geräte, die diese Stoffe enthalten.

(2)

Schadstoffhaltige Abfälle, die nicht den Herstellern oder Vertreibern zurückgegeben werden, sind durch Übergabe an das Deponiepersonal am Sonderabfallzwischenlager oder in Kleinmengen bis 20 kg der mobilen Schadstoffsammlung zu überlassen.

## **§ 20 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

(1)

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallart anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Sonderabfallkleinmengen können vom Besitzer getrennt von anderen Abfällen und getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Entsorgungsanlage angeliefert werden.

## **§ 21 Elektroaltgeräte und Altbatterien**

(1)

Elektroaltgeräte im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 9 sind Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1739), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2)

Elektroaltgeräte, die nicht den Vertreibern oder Herstellern zurückgegeben werden, sind der Stadt an der auf der Abfallentsorgungsanlage Diebesstieg eingerichteten Sammelstelle getrennt von anderen Abfällen durch Übergabe zu überlassen.

(3)

Elektroaltgeräte aus Haushaltungen können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 16 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4)

Altbatterien im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 9 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind.

(5)

Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können der Stadt an der auf

der Abfallentsorgungsanlage Diebesstieg eingerichteter Sammelstelle getrennt von anderen Abfällen durch Übergabe überlassen werden.

#### **IV. Ergänzende Vorschriften**

##### **§ 22**

#### **Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen**

(1)

Die Deponie Diebesstieg im Stadtteil Heerte dient zur Annahme und Ablagerung sowie zum Umschlag der Abfälle, die im Gebiet der Stadt Salzgitter und der Samtgemeinde Baddeckenstedt angefallen sind, soweit keine andere Entsorgung vorgesehen ist.

(2)

Die Benutzung der Deponie Diebesstieg wird durch eine Betriebsordnung geregelt. Die Betriebsordnung kann für die Annahme und für eine Vorbehandlung der Abfälle Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge und Trennung von Abfällen vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern. Die Betriebsordnung liegt auf der Deponie öffentlich aus.

(3)

Besitzer von Abfällen, die nicht nach § 4 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, können diese mit Ausnahme der Restabfälle, die über den Restabfallbehälter zu entsorgen sind im Rahmen ihrer Verpflichtungen selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bringen. Dabei sind Abfälle und wiederverwertbare Stoffe im Sinne der §§ 15 bis 18 voneinander getrennt anzuliefern. Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind vorbehandelt der Deponie anzuliefern, wobei bei den einzelnen Abfallstücken eine Kantenlänge von ca. 50 cm nicht überschritten werden darf. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

##### **§ 23**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

##### **§ 24**

#### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrecht, Nießbraucher. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

## **§ 26 Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 27 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter oder Container einbringt oder die Abfälle nicht bei den dafür vorgesehenen Stellen anliefert (§ 4 Abs. 7 i. V. m. §§ 10, 14, 15, 17 bis 21),
2. seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt (§ 6),
3. die in die Abfallbehälter der Stadt Salzgitter zur Entsorgung bereitgestellten Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 8 Abs. 3),
4. den Vorschriften zur Benutzung der Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3, 4, 6, 8) zuwiderhandelt,
5. die Einwurfzeiten an den Depotcontainern missachtet oder Altglas, Altpapier und Alttextilien neben den Depotcontainern ablagert (§ 14 Abs. 9 und 10) oder
6. den Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt (§ 16 Abs. 3).

(2)

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungssatzung) vom 30. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, Seite 12), zuletzt geändert durch die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 24. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, Seite 230) außer Kraft.

Salzgitter, den 30.10.2017

gez. Frank Klingebiel  
(Oberbürgermeister)



## Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall-bewertung
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	
01 03 10	* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme	

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall-bewertung
	derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
02 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
04 01 05		chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99		Abfälle a. n. g.	
<b>05</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>	
<b>05 01</b>		<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
05 01 02	*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03	*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04	*	saure Alkylschlämme	
05 01 05	*	verschüttetes Öl	
05 01 06	*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07	*	Säureteere	
05 01 08	*	andere Teere	
05 01 09	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12	*	säurehaltige Öle	
05 01 15	*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 17		Bitumen	
05 01 99		Abfälle a. n. g.	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
<b>05 06</b>		<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 01	*	Säureteere	
05 06 03	*	andere Teere	
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen	
<b>05 07</b>		<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 01	*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99		Abfälle a. n. g.	
<b>06</b>		<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>06 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>	
06 01 01	*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02	*	Salzsäure	
06 01 03	*	Flusssäure	
06 01 04	*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05	*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06	*	andere Säuren	
06 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>06 02</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>	
06 02 01	*	Calciumhydroxid	
06 02 03	*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04	*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05	*	andere Basen	
06 02 99		Abfälle a. n. g.	
<b>06 03</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 11	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
06 03 13	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 99		Abfälle a. n. g.	
<b>06 04</b>		<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 03	*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04	*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>	
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen</b>	
06 08 02	* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>	
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
06 13 03		Industrieruß	
06 13 04	*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05	*	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99		Abfälle a. n. g.	
<b>07</b>		<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 01 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>07 02</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 13		Kunststoffabfälle	
07 02 14	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 16	*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und	



Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
		Mutterlaugen	
07 05 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 99		Abfälle a. n. g.	
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99		Abfälle a. n. g.	
<b>07 07</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
07 07 11	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99		Abfälle a. n. g.	
<b>08</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11	*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 13	*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14		Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15	*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17	*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19	*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21	*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>08 02</b>		<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 03		wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99		Abfälle a. n. g.	
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07		wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08		wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12	*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 14	*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
08 03 16		Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17	*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19	*	Dispersionsöl	
08 03 99		Abfälle a. n. g.	
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 09	*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 11	*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12		klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13	*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14		wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
08 04 15	*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16		wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17	*	Harzöle	
08 04 99		Abfälle a. n. g.	
<b>08 05</b>		<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>	
08 05 01	*	Isocyanatabfälle	
<b>09</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>	
<b>09 01</b>		Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01	*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02	*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03	*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04	*	Fixierbäder	
09 01 05	*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06	*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 07		Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 11	*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
	oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09	* Schwefelsäure	
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
10 03 08	*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
10 03 09	*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	
10 03 15	*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16		Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21	*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22		andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 25	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 27	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 29	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 04</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 01	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 02	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 04 03	*	Calciumarsenat	
10 04 04	*	Filterstaub	
10 04 05	*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 05</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 05 03	*	Filterstaub	
10 05 05	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
10 05 06	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 05 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 06</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03	*	Filterstaub	
10 06 06	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 07</b>		<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 08</b>		<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 08	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 10	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 12	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 08 15	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 19	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 09</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
10 09 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 10</b>		<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 05	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 07	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 09	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 11	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 13	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 15	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 11</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 09	*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 11	*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 13	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 15	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19	*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 99		Abfälle a. n. g.	
10 12 09	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 11	*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 13</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 09	*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
10 13 99		Abfälle a. n. g.	
<b>10 14</b>		<b>Abfälle aus Krematorien</b>	
10 14 01	*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
<b>11</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
<b>11 01</b>		<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 05	*	saure Beizlösungen	
11 01 06	*	Säuren a. n. g.	
11 01 07	*	alkalische Beizlösungen	
11 01 08	*	Phosphatierschlämme	
11 01 09	*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 11	*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 15	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>11 02</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 02	*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 05	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 07	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99		Abfälle a. n. g.	
<b>11 03</b>		<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>	
11 03 01	*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02	*	andere Abfälle	
11 05 03		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04	*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99		Abfälle a. n. g.	



Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
<b>12</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen</b>	
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 06	*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07	*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08	*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09	*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10	*	synthetische Bearbeitungsöle	
12 01 12	*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14	*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 16	*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18	*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19	*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20	*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>12 03</b>		<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>	
12 03 01	*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02	*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
<b>13</b>		<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05 , 12 oder 19 fallen)</b>	
<b>13 01</b>		<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>	
13 01 01	*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
13 01 04	*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05	*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09	*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10	*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11	*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12	*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13	*	andere Hydrauliköle	
<b>13 02</b>		<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>	
13 02 04	*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
13 02 05	*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06	*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07	*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08	*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
<b>13 03</b>		<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 01	*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06	*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07	*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08	*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09	*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10	*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
<b>13 04</b>		<b>Bilgenöle</b>	
13 04 01	*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02	*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03	*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
<b>13 05</b>		<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>	
13 05 01	*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02	*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03	*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06	*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07	*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08	*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
<b>13 07</b>		<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>	
13 07 01	*	Heizöl und Diesel	
13 07 02	*	Benzin	
13 07 03	*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
<b>13 08</b>		<b>Ölabfälle a. n. g.</b>	
13 08 01	*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02	*	andere Emulsionen	
13 08 99	*	Abfälle a. n. g.	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
<b>14</b>		<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle , die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>	
<b>14 06</b>		<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01	*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	
14 06 02	*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03	*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04	*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05	*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
<b>15</b>		<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10	*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11	*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
<b>15 02</b>		<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16</b>		<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>		<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03		Altreifen	
16 01 04	*	Altfahrzeuge	
16 01 06		Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07	*	Ölfilter	
16 01 08	*	quecksilberhaltige Bauteile	
16 01 09	*	Bauteile, die PCB enthalten	
16 01 10	*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	
16 01 11	*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 13	*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14	*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16		Flüssiggasbehälter	
16 01 17		Eisenmetalle	
16 01 18		Nichteisenmetalle	
16 01 19		Kunststoffe	
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22		Bauteile a.n.g.	
16 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>16 02</b>		<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>	
16 02 09	*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10	*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11	*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	
16 02 13	*	gefährliche Bauteile <sup>22)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15	*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
<b>16 03</b>		<b>Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05	*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 03 07	*	metallisches Quecksilber	
<b>16 04</b>		<b>Explosivabfälle</b>	
16 04 01	*	Munitionsabfälle	
16 04 02	*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03	*	andere Explosivabfälle	
<b>16 05</b>		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
16 05 06	*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07	*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08	*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
<b>16 06</b>		<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01	*	Bleibatterien	
16 06 02	*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03	*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06	*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
<b>16 07</b>		<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>	
16 07 08	*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09	*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99		Abfälle a. n. g.	
<b>16 08</b>		<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>	
16 08 01		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02	*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05	*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06	*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16 09</b>		<b>Oxidierende Stoffe</b>	
16 09 01	*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
16 09 02	*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
16 09 03	*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04	*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
<b>16 10</b>		<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>	
16 10 01	*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03	*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>		<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 03	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 05	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>		<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
<b>17 04</b>		<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 09	*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 07	*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht	J

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
	oder solche Stoffe enthält	
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
<b>19 01</b>		<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 05	*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06	*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10	*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11	*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 13	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 15	*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 17	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 99		Abfälle a. n. g.	
<b>19 02</b>		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 04	*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05	*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 07	*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08	*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09	*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 11	*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99		Abfälle a. n. g.	
<b>19 03</b>		<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 04	*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 06	*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 08	*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	
<b>19 04</b>		<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	
19 04 02	*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03	*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
<b>19 05</b>		<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
<b>19 06</b>		<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen	



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
	und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>	
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13	* Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>	
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Einzelfall- bewertung
19 11 02	*	Säureteere	
19 11 03	*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07	*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99		Abfälle a. n. g.	
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>	
19 12 06	*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11	*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>19 13</b>		<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01	*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 03	*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 05	*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 07	*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
<b>20</b>		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 31	*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 04		Fäkalschlamm	